

## Schwimmbadreglement – Schwimmbad Ruppenswil-Auenstein

### I. Allgemeines:

§ 1 Grundlagen – Der Gemeinderat Auenstein und der Gemeinderat Ruppenswil erlassen, gestützt auf den Gemeindevertrag über das Schwimmbad Ruppenswil - Auenstein vom 23. November 2012 dieses überarbeitete Reglement.

§ 2 Zweck – Das Schwimmbadreglement ordnet den Betrieb und die Benützung des «Schwimmbad Ruppenswil – Auenstein» (nachfolgend Schwimmbad genannt).

§ 3 Führung – Die Schwimmbadleitung ist für die Führung, Aufsicht und Kontrolle des Schwimmbadbetriebs verantwortlich. Zudem stellt sie die Einhaltung der vorgeschriebenen Qualifikationen (Anhang B) sicher.

§ 4 Mitarbeitende – Das Schwimmbadpersonal (nachfolgend Personal genannt) ist bei der Gemeinde Auenstein angestellt. Der Badmeister bzw. sein Stellvertreter betreiben das Schwimmbad, sind für dessen Sicherheit und Unterhalt verantwortlich, stehen in engem Austausch mit der Schwimmführung und führen das betriebseigene Personal. Der Stellenbeschrieb des Badmeisters regelt die Aufgaben abschliessend. Der Anhang B – Qualifikationen hält die minimalen Qualifikationen und die damit verbundenen Kompetenzen der Angestellten abschliessend fest.

### II. Betrieb:

§ 5 Badesaison – Die Schwimmbadleitung bestimmt jährlich den Termin der Eröffnung und der Schliessung des Schwimmbades. Spätestens einen Monat vor der Saisonöffnung werden beim Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad-Homepage die Betriebstage publiziert.

§ 6 Öffnungszeiten – Während der Badesaison ist das Schwimmbad wie folgt geöffnet:

Mai und September	09.00 - 19.00 Uhr
Juni bis August	09.00 - 20.00 Uhr

Bei schlechter Witterung sowie aus sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Gründen kann der Betrieb durch den Badmeister eingeschränkt werden. Bei schlechter Witterung schliesst das Schwimmbad um 14.00 Uhr. Beim Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad Homepage werden die Öffnungszeiten publiziert.

§ 7 Zutritt – Das Schwimmbad steht grundsätzlich der gesamten Bevölkerung offen. Mit dem Betreten des Schwimmbads erklären sich die Besucher stillschweigend und vorbehaltlos einverstanden mit den Bestimmungen des Schwimmbadreglements sowie den Weisungen des gesamten Personals. Folgenden Personen oder Personengruppen kann der Eintritt ins Schwimmbad verwehrt werden:

- schulpflichtigen Kindern,
- Kinder bis zum 12 Lebensjahr ohne Aufsichtsperson oder ohne Wasser-Sicherheits-Check (WSC),
- Schulklassen oder Reisegruppen mit Kindern,
- Personen unter Alkohol- oder Drogen-Einfluss.

Das Personal kann den Zutritt temporär einschränken, wenn sich zu viele Personen im Schwimmbad aufhalten. Das Betreten des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

§ 8 Benützung – Einzeleintritte sind nur am Ausgabetag gültig und berechtigen zur ganztägigen Benützung des Schwimmbads. 12-er-Abonnements sind in der eigenen Kategorie gültig und in untergeordnete Kategorien übertragbar. Saison- und Schüler-Abonnements werden personalisiert ausgestellt und sind nicht übertragbar. Verkaufte Einzeleintritte und Abonnements werden nicht zurückerstattet. Bei missbräuchlicher Verwendung von Einzeleintritten und Abonnements kann die Karte entzogen werden. Personen, die eine Veranstaltung im Schwimmbad als Zuschauer besuchen oder sich im Bistrobereich aufhalten, bezahlen keinen Eintrittspreis.

§ 9 Eintrittspreise – Die Preisliste (Anhang C) wird von der Schwimmbadleitung im Budgetprozess für die kommende Saison festgelegt. Spätestens einen Monat vor der Saisonöffnung werden die Eintrittspreise und Gebühren beim Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad-Homepage publiziert.

### III. Sicherheit:

§ 10 Ordnung – Im Interesse eines geordneten Badebetriebes, einer gepflegten Anlage und des Wohlbefindens aller Gäste ist Folgendes verboten:

- das Mitbringen von Tieren,
- das entblössende Umkleiden ausserhalb der hierfür bestimmten Räume (Ausnahme Kleinkinder),
- Das unbedeckt halten von Genitalien,
- das Spielen auf der Ruhe- und Liegewiese, welches andere Personen gefährdet oder stört,
- das Abspielen von Musik; Ausnahmen werden durch das Personal per Aushang kommuniziert,
- das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung,
- das Verursachen von Unordnung und/oder Littering,
- die Gefährdung anderer Badegäste durch unverantwortliches Verhalten,
- das Benützen von Luftmatratzen und jeglicher Schwimmhilfen in dem für Schwimmer reservierten Teil des Bassins,
- Sprünge ins Wasser von den Bassin-Seitenwänden oder von Einrichtungen, welche nicht zu diesem Zweck geschaffen sind,
- das Baden in Alltagsbekleidung,
- das Rauchen und Essen in den Beckenbereichen,
- das Betreten von Betriebseinrichtungen, welche dem Personal vorbehalten sind.

Im Schwimmbad wird die Badeordnung an neuralgischen Stellen prominent angebracht. Mittels Piktogrammen wird auf korrektes Verhalten und geltende Verbote hingewiesen.

§ 11 Aufsicht – Kinder vor dem 12. Lebensjahr und ohne Wasser-Sicherheits-Check (WSC) haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Schulpflichtige Kinder (obligatorische Schule), welche sich nicht in Begleitung Erwachsener im Schwimmbad aufhalten, haben sich um 17.50 Uhr anzukleiden (akustisches Signal) und das Schwimmbad um 18.00 Uhr zu verlassen.

Der Klassenlehrperson obliegt die Aufsicht über ihre Schüler. Genauso sind Kursleiter oder Schwimmlehrpersonen für ihre Gruppe oder ihren Kurs in erster Priorität verantwortlich. Vorgaben, welche durch den Anlagebetreiber vorgeschrieben sind, werden im Anhang B festgehalten. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen, die Aufsichtspflicht obliegt den Eigentümern/Innen.

§ 12 Anweisungen – Den Anordnungen und Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Dieses ist beauftragt und ermächtigt, Badegäste, die sich unanständig verhalten oder gegen Vorschriften verstossen, zu ermahnen, wegzuweisen oder – je nach Vorkommnis – zu verzeigen. Bei Littering oder anderen Verunreinigungen kann die verantwortliche Person zur Wiederherstellung der Ordnung herangezogen werden.

§ 13 Sicherheits- und Notfallkonzept – Für das Schwimmbad besteht ein Sicherheits- und Notfallkonzept (Anhang A).

§ 14 Unfälle – Bei Unfällen, Beschädigungen oder Verunreinigungen ist unverzüglich das Personal zu benachrichtigen. Die Kosten für die Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind vom Verursachenden zu tragen. Bei minderjährigen Kindern haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

IV. Hygiene und Sauberkeit:

§ 15 Schwimmbad – Die Badegäste sind gehalten, alles zu unternehmen, was die Hygiene und Sauberkeit des Schwimmbades, insbesondere die Wasserqualität fördert. Für die korrekte Entsorgung von Unrat steht ein Abfalltrennsystem zur Verfügung. Rauchende verwenden die dafür vorgesehene Aschenbecher. Die Badmeisterin kann weitere und/oder verschärfende Massnahmen anordnen. Die Sportflächen sind ordentlich zu hinterlassen.

§ 16 Beckenbereich – Alle Badegäste sind verpflichtet, unmittelbar vor dem Betreten des Schwimmbeckens vor Ort zu duschen. Im Beckenbereich sind Alltagschuhe verboten.

§ 17 WC- und Garderobenanlagen – Die Verrichtung der Notdurft ist ausschliesslich in der WC-Anlage erlaubt. Die Garderoben sind ausschliesslich für das Umkleiden und für das Deponieren von persönlichem Material zu verwenden.

V. Benutzung der Anlage:

§ 18 Wasserfläche – Das Planschbecken ist ausdrücklich für kleine Kinder und deren Aufsichtspersonen reserviert. Schwimmbahnen können für gewisse Schwimmtype oder -niveaus ausgeschildert werden. Teilbereiche der Wasserflächen können für Kurse oder Veranstaltungen gesperrt werden. Die Gäste werden zehn Minuten vor Schwimmbadschliessung (akustisches Signal) informiert. Das Schwimmbecken kann während und nach Ende der regulären Schwimmbadöffnungszeiten gemietet werden.

§ 19 Sportfläche – Die Sportflächen sind weitestgehend gemäss ihrem Bestimmungszweck zu verwenden.

§ 20 Veranstaltungen – Veranstaltungen werden mit genügend Vorlaufzeit in Absprache mit der Schwimmbadleitung geplant. Sie basieren auf einem Konzept und können von Vorschriften dieses Reglements abweichen. Sie werden einen Monat im Voraus am Schwimmbadeingang und auf der Schwimmbad-Homepage publiziert. Für externe Veranstaltungen kann Benützungsgebühren, Personal- und Betriebskosten erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen:

§ 21 Haftung – Die Benützung des Schwimmbads erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinden lehnen jegliche Haftung für Diebstähle, Unfälle und sonstige Schäden, welche wegen Missachtung von Weisungen des Personals, wegen mangelnder Vorsicht, wegen Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, ab.

§ 22 Beschwerde – allfällige Beschwerden sind an das Personal zu richten. Beschwerden gegen das Personal sind an die Schwimmbadleitung zu richten.

§ 23 Strafbestimmungen – Zuwiderhandlungen gegen das Schwimmbadreglement oder gegen Weisungen des Personals werden durch die zuständigen Behörden geahndet. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Für minderjährige Schwimmbadbesucher haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

§ 24 Inkraftsetzung – Das vorliegende, revidierte Schwimmbadreglement tritt per 01. August 2025 in Kraft. Das Reglement ersetzt die Schwimmbadordnung vom 27. März 2002

- VII. Anhang:  
Anhang A: Sicherheits- und Notfallkonzept  
Anhang B: Qualifikationen  
Anhang C: Preisliste

## **SCHWIMMBADLEITUNG RUPPERSWIL-AUENSTEIN**

01. März 2026